

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Affalterbach

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Affalterbach am 26.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Affalterbach betreibt Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes von Baden-Württemberg (KiTaG) als öffentliche Einrichtungen. Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands werden für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Die Gebühren sind für alle angemeldeten Kinder zu entrichten, gleichgültig ob sie im Erhebungszeitraum (Kalendermonat) die Kinderbetreuungseinrichtung tatsächlich besuchten oder nicht. Da die Gebühr eine Beteiligung der Sorgeberechtigten an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist die Gebühr auch für Ferienzeiten und bei behördlicher Schließung von weniger als 1 Monat zu entrichten.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmebogens sowie des Aufnahmevertrages.
- (2) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Diese Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt.
- (3) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Der Kindergartenträger ist vom Schuleintritt jedoch rechtzeitig zu informieren.
- (4) Der Träger der Einrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende unter Angaben des Grundes schriftlich kündigen.
Kündigungsgründe können u.a. sein:
 - a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in der Benutzungsordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,

- c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über drei Monate, trotz schriftlicher Abmahnung,
- d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigen Gründen (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

§ 3 Benutzungsgebühren (Elternbeiträge)

Für den Besuch der Einrichtung wird ein Elternbeitrag sowie ggf. zusätzlich Essensgeld erhoben. Der Beitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben. Der monatliche Beitrag beträgt:

Verlängerte Öffnungszeiten Ü3	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 Kind unter 18 Jahren	128,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren	97,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	64,00
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00

Ganztagsbetreuung ab dem 3. Lebensjahr (Ü3)	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	283,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	250,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 zzgl. Essensgeld

Ganztagsbetreuung ab dem 3. Lebensmonat bis zum 3. Lebensjahr (9,50 Std./Tag)	EUR
Für ein Kind aus einer Familie mit 1 oder 2 Kindern unter 18 Jahren	418,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren	371,00 zzgl. Essensgeld
Für ein Kind aus einer Familie mit 4 oder mehr Kindern unter 18 Jahren	0,00 zzgl. Essensgeld

Bei der Bemessung des Elternbeitrags werden alle Kinder, die im selben Haushalt leben, bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres berücksichtigt. Kinder, die älter als 18 Jahre sind, werden auf Antrag bei der Bemessung des Benutzungsentgeltes berücksichtigt, sofern nachgewiesen wird, dass sie sich noch in Schul- bzw. Berufsausbildung befinden. Für die Berechnung des Elternbeitrags sind die Familienverhältnisse jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses maßgebend.

Treten Veränderungen (z.B. Geburt eines weiteren Kindes, Wechsel der Betreuungsform etc.) ein, die eine Änderung des Elternbeitrags zur Folge haben, wird die Gebühr auf Antrag ab dem Folgemonat neu festgesetzt. Eine Änderung der Beiträge / Essensgeld bleibt dem Träger vorbehalten.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind der/die Sorgeberechtigte/n des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt. Sowie derjenige, der die Aufnahme beantragt oder sich zur Zahlung der Gebühren schriftlich verpflichtet hat. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums (§ 3), in dem das Kind in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommen wird.
- (2) Die Gebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 1. des Monats durch Abbuchung an die Gemeindekasse zu bezahlen.
- (4) Der Elternbeitrag ist auch für die Ferien der Einrichtung, für Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass geschlossen ist, bei längerem Fehlen des Kindes und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung zu entrichten. Bei Schulanfängern ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in dem die Sommerferien der Einrichtung beginnen. Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorausgeht. Bei Schuleintritt während des Kindergartenjahres ist der Elternbeitrag bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses zu bezahlen.
- (5) Bei Aufnahme eines Kindes bis einschließlich 14. eines Monats, ist der volle, bei Aufnahme ab dem 15. eines Monats ist der halbe Elternbeitrag zu entrichten.

Bei Abmeldung eines Kindes bis einschließlich 14. eines Monats, ist der halbe, bei Abmeldung ab dem 15. eines Monats ist der volle Elternbeitrag zu entrichten. Bei einem Wechsel in eine andere Betreuungsart gilt dies analog.

- (6) Haben Personensorgeberechtigte Schwierigkeiten die Elternbeiträge aufzubringen, können sich diese vertrauensvoll an die jeweilige Einrichtungsleitung oder das Hauptamt des Rathauses wenden. Sollte es Personensorgeberechtigten nicht möglich sein die Elternbeiträge, trotz öffentlicher

Hilfen (Übernahme des Elternbeitrags durch das Sozialamt), zu bezahlen, kann der Beitrag in begründeten Fällen vom Träger ermäßigt werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Affalterbach, 27.07.2023

gez. Steffen Döttinger

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.